

Stand 12. Januar 2022

Aktualisierung der Verordnung: Veränderungen bei den Zugangsbeschränkungen

In der neuen Coronaschutzverordnung wurden die Regelungen zum Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht angepasst, sowie für den Tanzunterricht. Für zweifach geimpfte und genesene Personen ist hierbei zusätzlich ein max. 24h alter Antigen-Schnelltest für den Unterricht ohne Maske notwendig. Ausgenommen von dieser Regelung sind geboosterte Personen, sowie zweifach geimpfte Personen, die in den letzten drei Monaten eine Infektion hatten. Grundsätzlich gilt weiterhin, dass Musikschulen unter die 2G-Regelung fallen und eine generelle Maskenpflicht gilt (in Ausnahmefällen wird diese durch die CoronaSchVO aufgehoben). Schüler:innen ab 18 Jahren müssen also eine Immunisierung vorweisen. Schulpflichtige Schüler:innen bis einschließlich 15 Jahren werden immunisierten Personen grundsätzlich gleichgestellt und gelten auch dort, wo zusätzlich eine Testerfordernis besteht, als getestete Personen. Bis zum Ablauf des 16. Januars werden auch 16- und 17-jährige Schüler:innen immunisierten Personen gleichgestellt. Ab dem 17. Januar entfällt diese Regelung nach aktuellem Stand.

Die CoronaSchVO regelt dies in den folgenden Absätzen:

§2 Allgemeine Grundregeln, Begriffsbestimmungen

Abs. 8 und 8a:

„(8) Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1). Im Rahmen dieser Verordnung sind den immunisierten Personen gleichgestellt

1. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren sowie

2. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, wenn sie über einen negativen Testnachweis nach Absatz 8a Satz 1 verfügen oder nach Absatz 8a Satz 2 oder 3 als getestet gelten. Bis zum Ablauf des 16. Januar 2022 sind abweichend von Satz 2 Nummer 1 zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten auch Schülerinnen und Schüler im Alter von 16 und 17 Jahren den immunisierten Personen gleichgestellt, wenn sie über einen negativen Testnachweis nach Absatz 8a Satz 1 verfügen oder nach Absatz 8a Satz 2 oder 3 als getestet gelten.

(8a) Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.“

§3 Maskenpflicht

Abs. 2 Punkt 12, 12a und 13:

„ 12. beim Tanzen und während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist,

12a. bei Vortragstätigkeiten unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen sowie bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches),

13. von immunisierten Mitgliedern von Chören sowie von immunisierten Sängerinnen, Sängern, Schauspielerinnen und Schauspielern bei Auftritten im Rahmen kultureller Angebote einschließlich der erforderlichen Proben, wenn die jeweiligen künstlerischen Tätigkeiten nur ohne das Tragen einer Maske möglich sind,“

§4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

Abs. 3 Punkt 1 und 5:

„(3) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen müssen:

1. die gemeinsame Sportausübung (einschließlich Wettkampf und Training) in Innenräumen in Sportstätten sowie in sonstigen Innenräumen im öffentlichen Raum [...]

5. gemeinsames Singen von Chormitgliedern sowie andere künstlerische Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches), wenn dabei gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 13 auf das Tragen von Masken verzichtet wird, [...]

Die zusätzliche Testpflicht nach Satz 1 entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren.“

§4 Abs. 7:

„(7) Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.“

Testpflicht bei immunisierten Lehrkräften, die an Schulen unterrichten:

Bitte beachten Sie, dass laut aktueller CoronaBetrVO auch immunisierte Lehrkräfte, die an Schulen unterrichten, nur mit einem Testnachweis Zutritt haben:

CoronaBetrVO §3 Abs. 6: „(6) Um angesichts der Ausbreitung der Omikron-Variante möglichst viele Infektionen frühzeitig zu entdecken und damit einen Eintrag und eine weitere Verbreitung in den Schulen zu vermeiden und so zur Sicherstellung von Präsenzunterricht beizutragen, dürfen abweichend von Absatz 1 ab dem 10. Januar 2022 zunächst am Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen auch immunisierte Personen nur teilnehmen, wenn sie nach Maßgabe der folgenden Sätze mit einem negativen Testergebnis an Testungen teilgenommen haben. Immunisierte Schülerinnen und Schüler nehmen an den nach Absatz 4 angesetzten

Schultestungen für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler teil, sofern sie nicht einen Testnachweis gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 vorlegen; Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 gilt entsprechend. **Immunisierte Beschäftigte führen anlässlich der nach Absatz 4 angesetzten Schultestungen Selbsttests in Eigenverantwortung auch außerhalb der Schule vor Betreten des Schulgebäudes durch,** sofern sie nicht einen Testnachweis entsprechend Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 vorlegen; an Grund- und Förderschulen sowie Schulen mit Primarstufe setzt die Schulleitung die Termine der Testung nach Maßgabe der Regelung für die weiterführenden Schulen fest.“

Weitere Hinweise

- Für Beschäftigte gilt weiterhin die 3G-Regelung, mit der Ausnahme von Lehrkräften für **Blasinstrumente und Gesang:**

CoronaSchVO §4 Abs. 4: „(4) Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen, die in den in Absatz 1 bis 3 genannten Bereichen tätig sind und dabei Kontakt zu Gästen,

Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzern der Angebote oder untereinander haben, müssen immunisiert oder getestet sein. In den Fällen der Absätze 2 und 3 müssen nicht immunisierte Personen nach Satz 1 über den Nachweis einer negativen Testung nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen, wobei für Beschäftigte, die während der Berufsausübung keine Maske tragen können (zum Beispiel Berufsmusiker mit Blasinstrumenten) übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist.“

- Für Veranstaltungen gilt die 2G-Regelung und eine Grenze von 250 Personen

CoronaSchVO §4 Abs. 5: „(5) Bei Veranstaltungen nach den Absätzen 2 und 3 darf oberhalb einer absoluten Zahl von 250 Personen die zusätzliche Auslastung bei höchstens 50 Prozent der über 250 Personen hinausgehenden regulären Höchstkapazität liegen; insgesamt sind aber höchstens 750 Zuschauende, gleichzeitig anwesende Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende zulässig; Personen nach Absatz 4 werden nicht mitgezählt. Soweit für alle gemäß den Sätzen 1 und 2 zulässigen Personen Sitzplätze vorhanden sind, dürfen Stehplätze nicht besetzt werden. Satz 1 gilt nicht für Veranstaltungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie für Veranstaltungen, bei denen eine Zugangskontrolle aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann.“

Wir empfehlen zusätzlich die entsprechenden Abstände einzuhalten und Sitzplätze freizulassen, um so das Infektionsrisiko zu vermindern.

Wir empfehlen bei Fragen weiterhin die zusätzliche Klärung mit der zuständigen Stelle für Ihre Stadt/Ihren Kreis.

Die aktuellen Regelungen bleiben zunächst bis einschließlich Mittwoch, 09. Februar 2022, in Kraft.

Die aktuell gültigen Verordnungen finden Sie hier:

- Coronaschutzverordnung (gültig ab dem 13. Januar 2022) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2022-01-11_coronaschvo_vom_11.01.2022_lesefassung_mit_markierungen.pdf
- Corona-Betreuungsverordnung (gültig seit dem 10. Januar 2022) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220107_coronabetrvo_ab_10.01.2022_lesefassung_mit_markierungen.pdf
- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (gültig seit dem 12. Januar 2022) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2022-01-11_coronatestquarantaenevo_ab_12.01.2022_lesefassung.pdf
- Die aktuellen Schulmails finden Sie unter: <https://www.schulministerium.nrw/archiv-2022>

Aktuelle Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen

14.01.2022, 09:00 Uhr Ruhrmusikschulen: per Videokonferenz
14.01.2022, 10:00 Uhr Region Arnsberg: per Videokonferenz
26.01.2022, 09:30 Uhr Region Köln: per Videokonferenz
16.02.2022, 09:30 Uhr Region Düsseldorf: Musikschule Moers
18.02.2022, 09:30 Uhr Region Detmold: Musikschule Gütersloh+ per Videokonferenz
23.02.2022, 09:30 Uhr Region Münster: Musikschule Recklinghausen

Herzliche Grüße vom gesamten Team des LVdM NRW!

Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.

Liesegangstraße 17

40211 Düsseldorf

Tel. 0211.25 10 09

Fax 0211.25 10 08

kontakt@lvdm-nrw.de

www.lvdm-nrw.de

gefördert vom

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

des Landes Nordrhein-Westfalen